

Die Gehaltsregulierung der niederösterreichischen Lehrerschaft.

Die Landtagskorrespondenz meldet:

Den durch die Kriegslage geschaffenen Verhältnissen Rechnung tragend, hat der Landesausschuß des Erzherzogtumes Oesterreich unter der Enns nach Sicherstellung der Bedeckung des erforderlichen Aufwandes nachstehende ab 1. April 1916 in Wirksamkeit tretende Maßnahmen beschlossen:

1. Die Durchführung der vom Landtage in seiner letzten Tagung gefaßten, die Regulierung der Bezüge und Vorrückungsverhältnisse verschiedenen Kategorien von Angestellten betreffenden Beschlüsse.

2. Die Gewährung von Zulagen für das Jahr 1916 an jene Angestellten und Kategorien, die an dem vom Landtage beschlossenen Regulierungen keinen Anteil haben. Rücksichtlich dieser Zulagen finden im Allgemeinen die mit Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 9. Februar 1916 bezüglich der Staatsbediensteten getroffenen Bestimmungen Anwendung.

3. Die Durchführung der sich auf das Dienst-einkommen und die Ruhe- und Versorgungsansätze der Lehrer an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen außer Wien und ihrer Angehörigen beziehenden Bestimmungen der vom Landtage in seiner letzten Tagung beschlossenen Gesetzesentwürfe, sowie die Gewährung eines Pensionszuschusses für die vor dem 1. April 1916 infolge ihrer Kriegsinvalidität pensionierten Lehrer und eines Zuschusses zu den Versorgungsansätzen der Witwen und Waisen von infolge ihrer Kriegsdienstleistung vor dem 1. April 1916 verstorbenen Lehrern.

Im Juni 1914 hat, wie bekannt, der niederösterreichische Landtag ein neues Gehaltsgesetz beschlossen. Bald nachdem der Beschluß des Landtages der Regierung zum Zwecke der Erwirkung der Allerhöchsten Sanction unterbreitet worden war, kam der Weltkrieg zum Ausbruch, der in seinen Wirkungen auf die Finanzlage auch des Landes Niederösterreich die Voraussetzungen, unter welchen das Gesetz beschlossen wurde, fast zur Gänze beseitigte. Die aus dem neuen Personaleinkommen- und Branntweinsteuergesetz zugesagten Mehrüberweisungen blieben weit unter der erhofften Höhe. Die Bedeckungsfrage rückte immer mehr in den Vordergrund und bedrohte ernstlich die Inkraftsetzung des Gesetzes, dessen Sanction nicht erfolgte. Nach langwierigen Verhandlungen hat sich nun insofern ein Ausweg ergeben, als der Landesausschuß nach Zurückziehung des Gesetzes den Beschluß faßte, die materiellen Wirkungen desselben in Kraft zu setzen.

Mit 1. April 1916 gelangen sonach für die Lehrerschaft des flachen Landes die Grundgehälter aller definitiven Lehrpersonen mit einer Erhöhung von 200 Kronen zur Auszahlung. Die Zahl der Dienstalterszulagen wird von vier zu je vier Jahren und vier zu je fünf Jahren auf zehn erhöht, wovon die ersten sieben in je drei Jahren, die drei letzten in je vier Jahren anfallen. Die weiblichen Lehrpersonen erhalten neun statt sieben Dienstalterszulagen. Die Dienstalterszulagen der Bürgerschullehrpersonen werden von 200 auf 250 Kronen erhöht. Eine weitere Erhöhung erfahren die Funktionszulagen der Oberlehrer und Schulleiter in der 1. Stufe von 200 auf 300 Kronen, außerdem werden auch für die provisorischen Klassen Remunerationen von je 50 Kronen gewährt.

Die Leitungszulage an Bürgerschulen wird bis zu drei Klassen mit 400 Kronen und für jede weitere definitive oder provisorische Klasse mit je 60 Kronen bemessen. Weiter von einklassigen Schulen mit mindestens 10 Dienstjahren in dieser Eigenschaft erhalten außerdem eine Personalszulage von 200 Kronen. Die Quartiergelder der Lehrer 2. Klasse erfahren eine Erhöhung um 100 Kronen, die der Lehrer 1. Klasse eine Erhöhung um 200 Kronen, die der weiblichen Lehrkräfte eine solche von je 100 Kronen in der 5., 4. und 3. Quartiergeldklasse.

Der Effekt dieser Maßnahmen äußert sich bei den provisorischen Lehrern ohne Lehrbefähigung in einem Mehreinkommen um 80 Kronen pro Jahr. Im dritten Dienstjahre steigt dieser Betrag auf die Höhe von 120 Kronen, im 6. Dienstjahre auf 500 Kronen und erreicht im 28. Dienstjahre bereits die Höhe von 1000 Kronen; bei Bürgerschullehrern beträgt die Höchststeigerung 1100 Kronen; bei Schulleitern, Oberlehrern und Direktoren kommen noch die erhöhten Beträge der Funktions- bzw. Leitungszulage in Zurechnung.

Die Bezüge der Handarbeitslehrerinnen werden von 40 auf 50 Kronen an Volks- und von 50 auf 60 Kronen an Bürgerschulen für jede wöchentliche Unterrichtsstunde erhöht; die Jahresremuneration der dauernd bestellten Handarbeitslehrerinnen wird von 800 auf 900 Kronen an Volksschulen, von 900 auf 1000 Kronen an Bürgerschulen erhöht.

Die obigen Erhöhungen der Bezüge der aktiven Lehrpersonen bilden ab 1. April auch die Grundlage für die Berechnung der Pension der in den Ruhestand tretenden Lehrpersonen, bzw. für die Versorgungsansätze der nach dem 1. April nach verstorbenen Lehrpersonen hinterbliebenen Witwen und Waisen.

Den vor dem 1. April 1916 im Kriegsdienste invalid gewordenen Lehrpersonen, bzw. den Witwen und Waisen von im Kriegsdienste verstorbenen Lehrern wird zu ihrer Pension, bzw. zu ihrem Versorgungsgenuß ein 20%iger Zuschuß aus dem Landesfonds gewährt.

Den vor dem Jahre 1910 in Pension getretenen Lehrpersonen wird ein jährlicher Pensionszuschuß von 240 Kronen, den Witwen aus der Zeit vor 1910 ein solcher von 120 Kronen pro Jahr gewährt.

Die Remuneration der Religionslehrer an den oberen Klassen wird von 70 auf 80 Kronen erhöht und außerdem wird für den Unterricht an den unteren drei Klassen für jede wöchentliche Stunde eine Remuneration von 50 Kronen bezahlt.

Mit diesen Beschlüssen des Landesausschusses erscheinen die materiellen Vorteile der vom Landtage beschlossenen Gesetze in ihrer Gänze verwirklicht und die Lehrerschaft Niederösterreichs tritt damit in den Genuß von Bezügen, die von ihr sicherlich als eine fühlbare Erleichterung in sehr bedrängter Lage werden empfunden werden. Die Behandlung der Kriegsinvaliden wie der Kriegervitwen und -waisen geht noch über den Rahmen des Gesetzes beträchtlich hinaus und zeigt, daß der Landesausschuß mit ganzem Herzen an diesen Beschlüssen gewirkt hat.